



Merkblatt
Austritt – Freizügigkeit
Für Ihre soziale Sicherheit

Austritt – Freizügigkeit

Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht dann, wenn das Arbeitsverhältnis endet und sofern an den Versicherten oder seine Hinterbliebenen keine Leistung in anderer Form fällig wird (Pensionierung, Invalidität oder Tod). Ein Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erfolgt ebenfalls, wenn das Jahressalär über mehrere Monate unter die Eintrittslimite fällt (Beispiel: Änderung/Reduzierung des Beschäftigungsgrades).

Die Austrittsleistung wird per Datum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig

Mit dem Austritt endet auch der Vorsorgeschutz. Erfolgt kein nahtloser Übertritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, so bleiben Sie während maximal einem Monat gegen die Risiken Invalidität und Tod in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert.

Die Höhe der Austrittsleistung setzt sich zusammen aus:

Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, eventuellen Einlagen (z.B. übertragene Freizügigkeit aus vorangehenden Vorsorgeeinrichtungen, Sondergutschriften, Einkäufe etc.) plus Zinsen. Um die «volle» Freizügigkeit sicherzustellen, hat die Austrittsleistung mindestens gleich hoch zu sein, wie die gesetzlich vorgeschriebene «Mindestleistung».

Ihre Abrechnung zeigt somit zwei Berechnungen:

- ▶ Stand Ihres Altersguthabens per Austrittsdatum
- ▶ Berechnung der Mindestleistung nach Bundesgesetz

Zur Auszahlung kommt die höhere Leistung.

Die **Austrittsabrechnung** beinhaltet unter anderem auch die folgenden **gesetzlichen Angaben**:

Altersguthaben BVG

Sind die versicherten Leistungen höher als vom Gesetz (BVG) vorgeschrieben, so wird zwischen einem obligatorischen (BVG) und einem überobligatorischen (SVE) Teil unterschieden. Ihr «BVG-Altersguthaben» ist in der SVE Austrittsleistung enthalten. Der angegebene Wert dient somit lediglich der Information. Eine besondere Bedeutung hat das BVG-Altersguthaben im Zusammenhang mit einer Barauszahlung der Austrittsleistung an Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben und in einen EU-EFTA-Mitgliedsstaat ziehen (siehe weiter unten).

Altersguthaben bei Alter 50

Dieser Eckwert ist massgebend, wenn Sie Ihr Altersguthaben zum Zweck der Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum einsetzen möchten (siehe Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge»).

Altersguthaben bei Heirat

Dieser Eckwert ist massgebend bei einer allfällig späteren Ehescheidung. Im Ereignisfall ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, der bei ihr versicherten Person oder dem Gericht das Altersguthaben, welches während der Ehedauer erworben wurde, mitzuteilen.

Austrittsleistung per Datum ...

Dieser Eckwert steht im Zusammenhang mit dem «Altersguthaben bei Heirat». Die Vorsorgeeinrichtungen wurden vom Gesetz her verpflichtet, ab 1.1.1995 bei allen zu diesem Zeitpunkt in einer Vorsorgeeinrichtung versicherten Personen das Altersguthaben gesondert auszuweisen.

Total Bezug Wohneigentum und/oder Verpfändeter Betrag

Wenn Sie Ihr Altersguthaben für die Finanzierung von selbst bewohntem Wohneigentum bezogen oder verpfändet haben, wird dies in dieser Rubrik erfasst.

Die Verwendung der Austrittsleistung

1 Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Haben Sie einen neuen Arbeitgeber, so schreibt das Freizügigkeitsgesetz vor, dass Ihre gesamte Austrittsleistung zwingend an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen ist.

2 Übertragung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung bei einer Bank oder Versicherungsgesellschaft zwecks Eröffnung eines Freizügigkeitskontos oder Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Sind Sie noch nicht im Rentenalter (frühestens ab Alter 58) so darf Ihre Austrittsleistung nur «vorsorgegebunden» überwiesen werden. Ihr bisher erworbenes Altersguthaben bleibt damit weiterhin in der 2. Säule. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen offen:

Das **Freizügigkeitskonto**. Im Allgemeinen besteht hier kein Versicherungsschutz. Je nach Institution kann eine Zusatzversicherung für die Risiken Invalidität und Tod abgeschlossen werden. Die Verzinsung auf einem Freizügigkeitskonto ist oft etwas besser als bei einer Freizügigkeitspolice.

Die **Freizügigkeitspolice**. Sie bietet Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod. Es kann auch ein Alters- und Todesfallkapital versichert werden.

Sollten Sie im Anschluss an Ihren Austritt **arbeitslos** sein und Taggelder der Arbeitslosenkasse beziehen, so sind Sie während dieser Phase bei der Auffangeinrichtung BVG versichert. Der Versicherungsschutz beinhaltet jedoch nur die Risiken Invalidität und Tod, nicht aber die eigentliche Altersvorsorge. Die Leistungen entsprechen dem gesetzlichen Minimum. Unter **arbeit.swiss** finden Sie ergänzende Informationen zur beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen.

Wenn Sie im Zeitpunkt des Austritts bereits das Pensionierungsalter (58 Jahre) erreicht haben, darf die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitsstiftung überweisen werden, sofern Sie auf Stellensuche sind und/oder beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet sind. Andernfalls werden die Pensionierungsleistungen fällig.

3 Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist in folgenden Fällen möglich:

Verlassen der Schweiz

- ▶ **Bei engültigem Verlassen der Schweiz.** Personen, die sich in einem **EU-/EFTA-Staat** niederlassen und dort **weiterhin der obligatorischen Versicherung** für Alter, Invalidität und Tod **unterstellt** sind (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende) dürfen nur denjenigen Anteil ihrer Austrittsleistung als Kapital beziehen, der den gesetzlich obligatorischen Teil übersteigt. Der obligatorische Teil gemäss BVG ist an eine Freizügigkeitseinrichtung der 2. Säule in der Schweiz zu übertragen und wird erst mit dem Eintritt eines versicherten Ereignisses (z.B. Pensionierung) fällig.

- ▶ Bei definitiver Ausreise aus der Schweiz in einen EU-/EFTA-Staat **ohne Unterstellung** unter die dort obligatorische Versicherung ist die **Auszahlung der gesamten Austrittsleistung** möglich. In diesem Fall ist der Sulzer Vorsorgeeinrichtung der entsprechende schriftliche Nachweis einzureichen, welcher via «Sicherheitsfonds BVG» (Verbindungsstelle zwischen EU-/EFTA-Staaten und der Schweiz) beantragt wird. Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Telefon 031 380 79 71, info@sfbvg.ch, verbindungsstelle.ch
- ▶ Bei definitiver Ausreise aus der Schweiz und Wohnsitznahme in einem **Nicht EU-/EFTA-Staat** ist die **Auszahlung der gesamten Austrittsleistung** möglich.

Selbständigkeit

- ▶ Bei **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz**, im Hauptberuf, ohne obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge.

Geringfügigkeit

- ▶ Wenn der Betrag der **Austrittsleistung kleiner ist als der vom Versicherten effektiv zu leistende reglementarische Jahresbeitrag** (Geringfügigkeit).

Welche Unterlagen sind für die Barauszahlung einzureichen?

- ▶ Endgültiges Verlassen der Schweiz: Offizielle Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle.
Grenzgänger: schriftliche Bestätigung der Abgabe der Grenzgängerbewilligung.
- ▶ Selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf: Aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (Verfügung) über die selbständige Erwerbstätigkeit.
- ▶ Geringfügigkeit: Keine Unterlagen notwendig.

Informationspflicht

Spätestens auf den Austrittszeitpunkt benötigen wir von Ihnen die vollständigen Überweisungsangaben (separates Austrittsformular).

Ist die Überweisung mangels fehlender Angaben nicht möglich, so nimmt die Vorsorgeeinrichtung ihre Rechte wahr und überweist Ihre Austrittsleistung nach sechs Monaten – ab Austrittsdatum gerechnet – an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zürich, zwecks Eröffnung eines Freizügigkeitskontos.

Austrittsabrechnung

Nach Erhalt der vollständigen Angaben überweisen wir Ihre Austrittsleistung und senden Ihnen die definitive Austrittsabrechnung zu. Der Betrag wird mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins ab Austrittstag bis zur Überweisung verzinst.

Falls mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung eine Adressänderung verbunden ist, möchten wir Sie bitten, die neue Anschrift auf dem Formular «Austrittsmeldung» zu vermerken.

Verschiedenes

Langfristige Arbeitsunfähigkeit/«krank bei Austritt»

Besteht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bereits eine langfristige Arbeitsunfähigkeit, die eventuell zu einer Invalidität führen könnte, wenden Sie sich an Ihre bisherige Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater für ergänzende Informationen.

Steuern

Eine unmittelbare Besteuerung der Austrittsleistung erfolgt nur bei deren Barauszahlung.

Zivilstandsnachweis/Zustimmung des Ehegatten

Bei Barauszahlung der Austrittsleistung ist von «nicht verheirateten» Personen vorgängig ein aktueller Zivilstandsnachweis einzureichen. Bei «verheirateten» Personen ist die amtlich beglaubigte Unterschrift des zustimmenden Ehegatten erforderlich.

Ausländische Vorsorgeeinrichtungen

Die Austrittsleistung einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung kann nicht direkt an ein Vorsorgesystem im Ausland übertragen werden (Ausnahme: Fürstentum Liechtenstein).

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bilden insbesondere das Freizügigkeitsgesetz (FZG) und dessen Verordnung (FZV).



Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne unser Kundenberater Team.

Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: [sve.ch](https://www.sve.ch)

Hier erhalten Sie allgemein interessante Informationen zur SVE.

Sulzer Vorsorgeeinrichtung

Ihr Kundenberater Team



Sulzer Vorsorgeeinrichtung

Zürcherstrasse 12
Postfach
8401 Winterthur
Schweiz

Telefon +41 52 262 43 00

Fax +41 52 262 00 87

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.
Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.

2021